

Britta Jwersen

09.12.2010

§ 1.

Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der Bewohner der Landhaus-Siedelung Sachsenwald-Wohltorf, d. h. desjenigen Teiles der Gemarkung Wohltorf, welcher westlich von den Häusern des Dorfes Wohltorf liegt.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere dadurch, daß er für die Beschaffung der elektrischen Leitungen innerhalb der Landhaus-Siedelung, für die Anlage und Unterhaltung von Straßen und Straßenbeleuchtung, für die Müllabfuhr und für die Ausschmückung des Gebietes der Landhaus-Siedelung durch gärtnerische und sonstige Anlagen Sorge trägt.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er führt den Namen „Gemeinnütziger Verein Sachsenwald-Wohltorf“.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann jeder Eigentümer oder Mieter eines innerhalb der Landhaus-Siedelung belegenen Grundstückes auf seinen Antrag werden.

Andere Personen können nach Beschluß der Mitgliederversammlung als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge zu zahlen.

Das Eintrittsgeld wird derartig berechnet, daß acht Reichsmark für jedes laufende Meter der Straßenfront des von dem Mitglied innegehabten Grundstückes innerhalb der Landhaus-Siedelung, mindestens aber 64 Reichsmark für jede angefangenen

1000 Quadratmeter Flächeninhalt zu zahlen sind. Bei mehreren Fronten gilt die längere Front.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, gegen den der Verein die Kosten der Straßenbeleuchtung und nach Bedarf der Müllabfuhr übernimmt, wird jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinsbeschlüssen nachzukommen und die Vereinsleitung auf alle zu ihrer Kenntniskommenden Ereignisse aufmerksam zu machen, die für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen von Bedeutung sein können.

§ 6.

Die Mitglieder verpflichten sich ferner, von einer Veräußerung von Grundeigentum in der Landhaus-Siedelung dem Verein innerhalb eines Monats nach der Veräußerung Anzeige zu erstatten. Denjenigen, welche als Nachfolger früherer Mitglieder aufgenommen werden, werden die von ihrem Rechtsvorgänger geleisteten Beiträge voll angerechnet. Sie zahlen als Eintrittsgeld RM 25.— bei Fronten bis zu 50 Metern, RM 50.— bei größeren Fronten.

§ 7.

Jedes Mitglied ist zu gleichmäßigem Anteil an den seitens des Vereins erworbenen Vergünstigungen berechtigt, verpflichtet sich aber, keinem Grundeigentümer oder Mieter innerhalb der Landhaus-Siedelung, der nicht Mitglied des Vereins ist, den Genusses der Vereinsvorteile einzuräumen.

§ 8.

Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand im Sinne des Gesetzes und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte und verwaltet die Vereinskasse.

§ 9.

Die Versammlung der Mitglieder ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres und außerdem dann zu berufen,

wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet oder die Berufung von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Berufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfache Briefe, welche mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben sein müssen. In Fällen, welche der Vorsitzende für dringlich erklärt, kann die Einberufung der Versammlung auch auf mündlichem Wege mit einer Frist von mindestens 24 Stunden erfolgen.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder, welche sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 10.

Der Vorsitzende und ein Revisor der Vereinskasse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Letztere beschließt auf Grund des Revisionsberichtes über die Entlastung des Vorsitzenden für seine Geschäftsführung. Aufwendungen aus dem Vereinsvermögen, die den Betrag von RM 200.— übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied bis zu einer beitragspflichtigen Frontlänge von 100 Metern eine Stimme, darüber hinaus zwei Stimmen. Ob und inwieweit Mitgliedern ohne beitragspflichtige Fronten ein Stimmrecht zusteht, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Aufnahme derselben.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bekrundet die in ihr gefaßten Beschlüsse.

In geeigneten Fällen kann die Abstimmung auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 11.

Jedes Mitglied kann nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied, welches die Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, ist durch eingeschriebenen Brief zur Befolgung derselben aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung vergeblich, so kann das Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung hierüber ist das Mitglied schriftlich oder mündlich über den Grund der Ausschließung zu hören.

§ 12.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine dieser Mehrheiten nicht erreicht, so kann die Versammlung beschließen, eine neue Versammlung einzuberufen, in der mit einfacher Mehrheit der Erschienenen abgestimmt wird.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens, sowie darüber zu entscheiden, von wem die Liquidation besorgt werden soll.

Das Vereinsvermögen ist tunlichst einem den Bestrebungen des Vereins verwandten Zweck zu widmen.

Hamburg, im April 1930.